

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . .	Fr. 5.—
halbjährlich	2.50
bei der Expedition abgeholt jährlich	4.20
„ „ „ „ halbjährlich	2.10

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

N. 14.

Sarnen, Mittwoch 18. Februar

1903.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Zeile oder deren Raum	10 Rp.
Bei Wiederholungen	8 „

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Zeile oder deren Raum	15 „
Bei Wiederholungen	10 „

Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Orell Füssli & Co.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Aus den Verhandlungen des Kantonsrates vom 10. Februar 1903.

Präsidium: Herr Reg.-Rat M. Rüdler. (Schluß).

Hr. Dr. Ming spricht seine Befriedigung dahin aus, daß man dem Schulwesen so allgemeines Interesse entgegenbringe. Wenn er sich nicht von Anfang an allgemein ausgesprochen habe, sei das geschahen, weil er sich einzig an die gedruckt vorliegenden Postulate habe halten wollen. In Bezug auf die Schulbauern habe ein allzu langes Sitzenlassen in einer Klasse auch seine Schattenseiten, indem Kindern, welche mehrmals die gleiche Klasse durchmachen müßten, mit der Zeit die so notwendige Anregung abgehe. Lasse man die Kinder aber möglichst bald steigen, bringe Art. 31 des Schulgesetzes auch weniger Schwierigkeiten. Von Einrichtung spezieller Idiotenklassen könne hierorts nicht die Rede sein; er halte sogar gegenwärtig dafür, daß ein Zusammensein solcher schwachsinziger Kinder unter sich selbst nicht günstig für deren Entwicklung sei. Das Allerbeste wäre, wenn solche schwachsinzige Kinder besonders in der Familie gut und möglichst anregend behandelt würden.

Hr. alt Zeugverwalter Durrer bemerkt, daß die Schulräte oft in Verlegenheit kämen, wenn das Gesetz allzu undeutlich sei. Er sei dafür, daß eine möglichst genaue Zeitbestimmung zumal für den Schuleintritt Klarheit schaffe, weil eben ein genauer Gradmesser der Intelligenz fehle. Man habe beim Militär auch bindende Vorschriften, warum nicht für die Schule?

Hr. Landammann Wirz findet, es handle sich bald mehr um Interpretation von Art. 29 des Schulgesetzes, d. h. wann der Eintritt in die Schule zulässig sei. Diefalls könne kein Zweifel walten, daß ein Eintritt auch vor dem 7. Jahre zulässig sei, weil Art. 29 bloß sage, mit dem erfüllten 7. Altersjahre müsse man die Schule besuchen.

Hr. Dr. Deschwanden, Referent, ist ebenfalls nicht dafür, daß Kinder zu frühe in die Schule geschickt würden. Eine Erläuterung des Art. 31 des Schulgesetzes aber sei notwendig, weil im Volke eben vielfach die Ansicht herrsche, daß mit dem erfüllten 13. Altersjahre die Schulpflicht aufhöre.

Hr. Rts.-Rat Ed. Cattani teilt mit, daß im angeführten Rekursfall aus Engelberg allerdings der Regierungsrat dem Schulrat nicht Recht gegeben. Aber nicht deshalb habe letzterer sich nicht beruhigen wollen, indem er es sogar gern gesehen, daß der betreffende Knabe, ein ungeschickter Bursche, entlassen worden. Allein mit der Motivierung des Entscheides sei der Schulrat nicht einig gegangen, weil derselbe gleichsam vorausgesetzt, daß nach Art. 31 des Schulgesetzes überhaupt fraglich sei, ob nach erfülltem 13. Altersjahre die Schulpflicht noch fortdaure. Diesen Standpunkt halte auch er für bedenklich; denn gerade in Engelberg habe man die Erfahrung gemacht, daß z. B. Mädchen ausdrücklich erklärt, sie wollten lieber nicht steigen, um nicht mehr lernen zu müssen, mit 13 Jahren müsse man sie dann gleichwohl entlassen. Auch habe nach seiner Wahrnehmung die Intelligenz der Kinder seit 30—40 Jahren eher abgenommen und glaube er daher auch, daß ein allzufrühes in die Schule schicken nicht angezeigt sei.

Postulat 1 wird sodann in Abstimmung erheblich erklärt und zur Antragstellung hinsichtlich Erläuterung an den Regierungsrat überwiesen.

Nachmittags.

Präsidium: Hr. Reg.-Rat M. Rüdler.

III. Zur Beratung gelangen vorerst eine Anzahl Begnadigungsgesuche, als:

1. Des Jakob Halter-Müller, gewesener Gemeindefreier von Giswil, unterm 11. Juni 1900, resp. 9. September 1899, wegen Unterschlagung zu 6 Jahren Zuchthaus und Folgen verurteilt.

2. Des Josef Krummenacher von Escholzmatt, Kanton Luzern, unterm 3. Juni 1899 wegen Einbruchdiebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus und Folgen verurteilt.

3. Der Christina Blum von Freienbach, Kt. Schwyz, unterm 20. November 1902, wegen Blutschande und Ehebruch unter mildernden Umständen zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

4. Des Gottlieb Heß, Josefs sel., von Engelberg, unterm 24. Januar 1902 wegen Diebstahls zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt.

5. Des Josef von Ah, Schuster von Sarnen, unterm 17. Sept. 1902 wegen Betrug zu 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Nach Entgegennahme eines Berichtes der Strafschulverwaltung, Anhörung der Anträge des Regierungsrates und nach gewalteter Diskussion wurden diese Gesuche wie folgt erledigt:

a. Jakob Halter erhält im Sinne bedingter Freilassung Begnadigung auf 2 1/2 Jahre.

b. Die Gesuche des Josef Krummenacher und der Christina Blum werden verschoben.

c. Die Gesuche des Gottlieb Heß und des Josef von Ah werden abgewiesen.

IV. Vorgelegt wird ein Antrag des Regierungsrates, an die Wiederherstellungsarbeiten an der Laui und am Rothmoosgraben in Giswil im Kostenvoranschlag von Fr. 100,000 einen Staatsbeitrag von 25 Prozent zu bewilligen.

Herr Baudirektor M. Britschgi referiert, daß bekanntermaßen am 8. August 1902 durch ein Unwetter ein großer Teil der an der Laui und am Rothmoosgraben in Giswil erstellten Verbaunungs- und Korrektionsarbeiten demoliert worden. Eine Wiederherstellung derselben habe sich indessen als absolut dringend herausgestellt, habe man nicht riskieren wollen, den Großteil schwer zu gefährden. Deshalb habe man sofort das eidgen. Oberbauinspektorat in Kenntnis gesetzt, welches dann eine Besichtigung vorgenommen und seine Zustimmung zu einer sofortigen Wiederherstellung der zerstörten Bauten erteilt. Darauf habe der Kantonsingenieur ein Projekt ausgearbeitet, welches Arbeiten im Kostenbetrage von Fr. 100,000 vorsehe. Der Bundesrat hätte keinen Anstand genommen, unterm 8. Dezember abhin dem Projekte seine Genehmigung zu erteilen und an die dahingehenden Kosten eine ausnahmsweise Subsidie von 75 Prozent zu gewähren. Da nun die ohnehin keineswegs wohlhabende Gemeinde Giswil bereits außerordentlich unter den Wildbachverbaunungen leide, sei es Pflicht des Kantons, ebenfalls in ausgiebiger Weise beizuspringen. Deshalb beantrage die Regierung einen Staatsbeitrag von 25 Prozent zu verabsolgen. Der Perimeter würde in Folge dessen allerdings gänzlich entlastet, derselbe trage aber, wie schon angedeutet, an den Kosten der früheren Verbaunungen, um deren Wiederherstellung es sich handle, sowie an den ebenfalls nötig gewordenen Korrektionsarbeiten im untern Teil des gleichen Lauibaches sowieso schon schwer genug. Einzelne Arbeiten seien insofern dringend, als sie noch vor der nächsten Gewitterperiode ausgeführt werden müßten. Man habe bei den erstmaligen Verbaunungen eben die Laui unterschätzt, wie schon andere Bäche auch. Die Katastrophe vom 8. August 1902 sei um so schwerer gewesen, als im Rothmoosgraben befindliches Holz eine Wasser-Stauung verursacht habe.

Hr. Vizepräsident Dr. Ming bemerkt, daß es allerdings deprimierend sei, wenn die ersten, bereits so kostspieligen Bauten demoliert worden. Es sei das aber gerade ein Beweis, daß sie nicht solid genug gewesen und daß man nicht zu solid bauen könne. Er stimme zum regierungsrätlichen Antrag und beantrage bloß in redaktioneller Hinsicht, in Dispositiv 1 zu sagen, die projektierten Arbeiten würden als Fortsetzung des öffentlichen Unternehmens der Laui-Verbauung erklärt.

Hr. Landammann Wirz empfiehlt darauf ebenfalls die Subvention von 25 Prozent; die ausnahmsweisen Verhältnisse rechtfertigten das vollkommen.

Hr. Landammann Wirz weist auf die Dringlichkeit der Arbeiten hin und bemerkt, daß bereits eine Anzahl leistungsfähiger Unternehmer Offerten für Uebernahme der Arbeiten eingereicht, die allerdings in ihren Ansätzen ungemein differierten. So von Fr. 53,000 bis über Fr. 200,000. Der Kanton müßte bei Fr. 25,000 zahlen, allerdings in jährlichen Raten, wie der Bund ja jährlich auch bloß bei Fr. 10,000 Subsidie verabsolge.

Hr. Gemeindefreier Schali betont, daß seines Wissens am 8. August 1902 kein Holz sich im Rothmoosgraben befunden, höchstens 2—3 Bättel. Die Ursache, warum die Verheerungen vom 8. August 1902 so schwere gewesen, habe eher darin gelegen, daß eine Zwischenpartie des Rothmoosgrabens noch nicht verbaut gewesen.

Der Antrag des Regierungsrates wird sodann mit der redaktionellen Abänderung von Hr. Dr. Ming angenommen.

V. Es wird zur Weiterberatung der Schulberichtspostulate geschritten. Postulat 2 lautet:

„Die Behörden sollen auf eine gleichmäßige Handhabung des Schulgesetzes in allen Gemeinden, besonders auch in Bezug auf Art. 34 des genannten Gesetzes, Bedacht nehmen.“

Der Kommissionsreferent, Hr. Dr. G. Deschwanden erwähnt, daß mit dem Postulate die in der Schwändi noch bestehenden Halbtagschulen gemeint seien. Art. 34 des Schulgesetzes sage in seinem letzten Absatz, daß nur auf genügend erachtete Gründe hin noch Halbtagschulen geduldet werden könnten. Nun habe die Kommission gefunden, daß in der Schwändi nicht derart ausnahmsweise Verhältnisse existierten, um den Fortbestand bloßer Halbtagschulen zu rechtfertigen. Wenigstens, was Weite und Schwierigkeiten des Schulweges anbelange, stünde die Schwändi nicht ausnahmsweise da. Nachdem aber dorten die bloße Halbtagschule bald 30 Jahre geduldet worden, dürfte es an der Zeit sein, auch hier dem Gesetze gerecht zu werden. Bei Kerns habe der Regierungsrat schon reklamiert, weil man das 7. Schuljahr etwa um einen Monat später als die andern Schulen begonnen. Er stelle sich dabei keineswegs auf einen der Schwändi feindlichen Standpunkt, zumal er ja gerade auch in der Schwändi zahlreiche Patienten habe und seine Klientel dort zu erhalten hoffe.

Hr. Regierungsratspräsident Ming bemerkt, daß der Regierungsrat in dieser Sache schon wiederholt an den Gemeinderat Sarnen gelangt sei und daß in den oberen Knabenklassen der Ganztagsunterricht schon längst eingeführt worden. Aber die Verhältnisse seien manchmal stärker als der gute Wille des Regierungsrates. Er gebe zu, daß Halbtagschulen heute nicht mehr vorkommen sollten, nachdem z. B. der Kanton Luzern sogar im Entlebuch nun überall Ganztagschulen durchgeführt habe. Auch bei den Mädchen sei Ganztagschule angezeigt, weil auch diese mehr und mehr einer tüchtigen Schulbildung bedürften, wenn sie, wie es jetzt häufig geschehe, auch in die Fremde hinauskämen. Denn je bessere Bildung sie hätten, um so selbstständiger wären sie und würden so auch weniger Gefahren ausgesetzt. Weniger notwendig sei der Ganztagsunterricht bei den Anfängern, wo es sogar gut sei, wenn die Kinder nicht allzu lang in der Schule ausharren müßten. Deshalb sollten die Behörden auch hier etwas Latitude haben, um allen Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Hr. Landammann Wirz würdigt, daß in der Schwändi jedenfalls ein weiter Schulweg sei und daß man dorten trotzdem seit ca. 30 Jahren einen bedeutenden Fortschritt im Schulwesen erzielt habe. Auch sei der Regierungsrat immer darauf gedrungen, daß den Forderungen des Gesetzes wenigstens successive nachgekommen werde. Gegen